



BREUNA

Die Gemeinde

**Klarstellungssatzung der Gemeinde Breuna
für den Ortsteil Wettelingen
„Wettelingen Henger Weg (KLS 01)“
(Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB)**



Stand 27.02.2023

Aufgrund des §34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 Baugesetzbuch in der Fassung in der Bekanntmachung vom 3. November 2017(BGBl. I S. 3634) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S.178) erlässt der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna die folgende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna am 09.03.2023 beschlossene Satzung:

§1

Die Klarstellungssatzung wird für einen Teilbereich am Henger Weg gemäß dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.500) erlassen. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) der unter § 2 aufgeführten Flurstücke nach § 34 BauGB.

§2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Teilflächen der Flurstücke 1/2, 2, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 7, 9/4, 140/1, 140/2 und 140/3 aus der Flur 5 in der Gemarkung Wettesingen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breuna, 09.03.2023

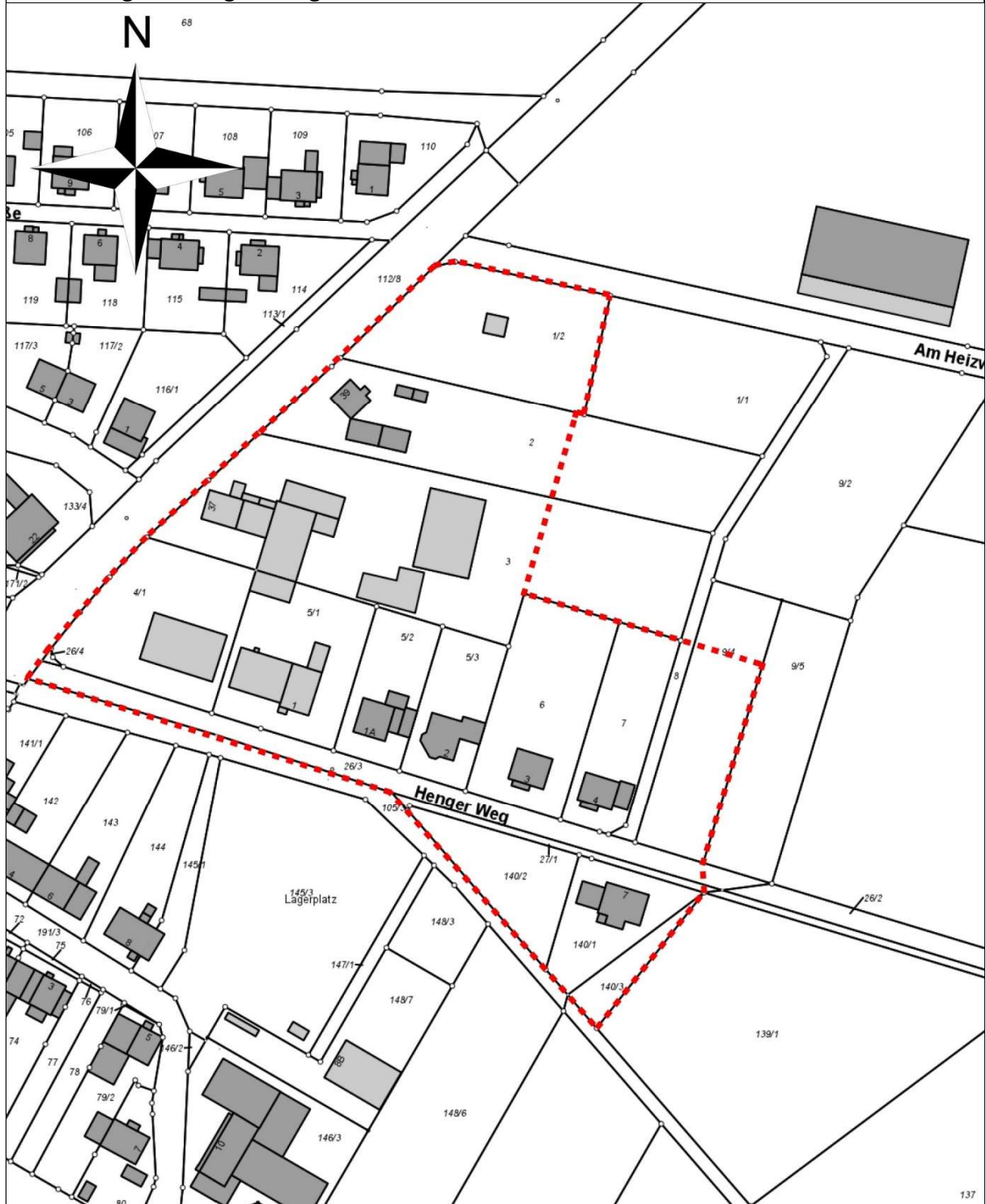
DER GEMEINDEVORTSAND
DER GEMEINDE BREUNA

gez. Jens Wiegand
Bürgermeister

Hinweis:

Die Klarstellungssatzung einschließlich Lageplan gemäß § 1 kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Breuna im Bauamt von jedermann eingesehen werden. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am 24.03.2023.

Klarstellungssatzung „Wettesingen Henger Weg“



Maßstab 1:1.500

Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
„Wettesingen Henger Weg“

